

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Sie bei Antragstellung oder Anforderung eines verbindlichen Angebots alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht - §§ 19 ff VVG). Die Verletzung dieser vorvertraglichen Anzeigepflicht kann uns berechtigen (je nach Verschulden), vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit durch uns (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.

Anrede: Herr Frau freiwillige Angabe

Name, Vorname, Titel _____

Straße, Haus-Nr. _____

PLZ, Ort _____

Derzeit ausgeübter Beruf/Gewerbe/Branchen _____

Arbeitnehmer selbständig Auszubildender/Student verheiratet
 Öffentlicher Dienst Nationalität: _____ Geburtdatum: _____ Telefon-Nr.: _____ unverheiratet

Name bzw. Stempel des Vermittlers _____ Antragsfax: 089 54853-634 (Original bitte nicht nachsenden)

Vermittler-Nr. _____

Kinder
 Vorname _____ Geburtdatum _____
 Vorname _____ Geburtdatum _____

eheliche/r / nichteheliche/r Lebensgefährte/in Behördenbedienstete/r
 Name, Vorname _____ Geburtdatum _____

Neuvertrag Vertragsumstellung mit Vertragsverlängerung Vertragsumstellung ohne Vertragsverlängerung RU

Einzugsermächtigung
 Auftrag zum Prämieneinzug gilt bei einem rechtswirksamen Vertragsschluss Name und Unterschrift des Konto-Inhabers, falls vom Antragsteller abweichend

Geldinstitut _____ Abbuchungstermin für Folgebeiträge: 1. 15. eines Monats

Konto-Nr. _____ Bankleitzahl _____

Vertragsbeginn: am _____ **Vertragsdauer:** _____ **Zahlungsweise** jährlich 1/2-jährlich (+5%)
 0 Uhr Jahr/e (1 bis 5 Jahr/e) 1/4-jährlich (+5%) monatlich (+5%) (nur bei Einzugsermächtigung)

Unbegrenzte Versicherungssumme
 100.000 Euro Versicherungssumme jeweils für Strafkautionen und weltweite Deckung - § 6 Abs. 2 ARB-RU 2007-VVG

TOP-Rundum-Paket für Nichtselbständige bzw. Selbständige (ohne Absicherung der gewerblichen Risiken) (§ 26 ARB-RU 2007-VVG) **TOP-STAR**

Generelle Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall von 200 Euro (mit Schadenfreiheitssystem) inkl. Versicherungssteuer (derzeit 19%)

Privatbereich, Berufsbereich, Verkehrsbereich und alle selbstbewohnten Wohnheiten im Inland - in Verbindung mit unseren erweiterten Leistungen auch im Ausland - ohne Vermietung.

Benötigen Sie Versicherungsschutz für:

- Anstellungsverträge* über einer Streitwertgrenze von 50.000,- € nein / ja Antrag liegt bei
- Vermögensschaden-Rechtsschutz* nein / ja Antrag liegt bei

Abwahl von	SB = 200 EUR	= NT	EUR
<input type="checkbox"/> Spezial-Straf-RS	- 15 %		
<input type="checkbox"/> erweiterten Leistungen*	- 15 %		
<input type="checkbox"/> Arbeits-RS als Arbeitnehmer	- 15 %		
<input type="checkbox"/> Verkehrsbereich	- 15 %		
<input type="checkbox"/> Immobilienbereich (Miete/Eigentum)	- 15 %		
<input type="checkbox"/> SB = 400 EUR	- 10 %		
<input type="checkbox"/> SB = 600 EUR	- 20 %		
<input type="checkbox"/> SB = 800 EUR	- 30 %		
<input type="checkbox"/> SB = 1.000 EUR	- 40 %		

* Leistungsbeschreibung - siehe Rückseite: Begriffe/Definitionen

Fahrzeug-Rechtsschutz für ein Fahrzeug Art _____ amtl. Kennzeichen _____
 (§ 21 ARB-RU 2007-VVG)** - kein Single-Rabatt möglich -

Verkehrs-Rechtsschutz für die Privatperson nur Fahrer-Rechtsschutz (für eigene und fremde Fahrzeuge)
 (§ 21 ARB-RU 2007-VVG)** - kein Single-Rabatt möglich -

Verkehrs-Rechtsschutz für die Familie nur Fahrer-Rechtsschutz (für eigene und fremde Fahrzeuge) »Fahrer-Rechtsschutz für die Familie«
 (§ 21 ARB-RU 2007-VVG)**

** Der Fußgänger-Rechtsschutz für den Versicherungsnehmer und seine Familie (B. Definitionen, ARB-RU 2007-VVG) ist mitversichert

Ergibt Paket-Jahresprämie von (gerundet auf 10 Cent) = EUR

SB = 200 EUR	= NT	EUR
<input type="checkbox"/> SB = 400 EUR	- 10 %	
<input type="checkbox"/> SB = 600 EUR	- 20 %	
<input type="checkbox"/> SB = 800 EUR	- 30 %	
<input type="checkbox"/> SB = 1.000 EUR	- 40 %	

Öffentlicher Dienst - 20 %

Junge Leute (unter 28 Jahre) - oder - **Single** - 10 %

Senior/in (über 60 Jahre) - 20 %

Sonstiges

Ergibt Jahresprämie von (gerundet auf 10 Cent) = EUR

SB = 200 EUR	= NT	EUR
<input type="checkbox"/> SB = 400 EUR	- 10 %	
<input type="checkbox"/> SB = 600 EUR	- 20 %	
<input type="checkbox"/> SB = 800 EUR	- 30 %	
<input type="checkbox"/> SB = 1.000 EUR	- 40 %	

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 29 ARB-RU 2007-VVG)

für eine vermietete Wohninheit - Anschrift: _____

gemäß IMMO-Beiblatt (gewählte SB bitte auf IMMO-Beiblatt notieren)

Sonstiges

Leistungs-Optimierung (LeO) - (§ 10 (A) ARB-RU 2007-VVG)
 Hiermit wird die automatische Leistungs-Optimierung - mit Widerspruchsrecht - beantragt (Einzelheiten: siehe Rückseite).

Vorversicherung Bestehen oder bestanden für den Antragsteller/Ehegatten sowie die mitversicherten Personen gleichartige Verträge? nein ja
 Wenn ja, bis wann? Welche? _____ Gesellschaften, Versicherungsschein-Nrn. _____

Wer hat den Vertrag/die Verträge gekündigt? Versicherer Versicherungsnehmer

Anzahl rechtlicher Auseinandersetzungen in den letzten 12 Monaten _____ Liegt derzeit eine rechtliche Auseinandersetzung vor? nein ja

Die RECHTSSCHUTZ UNION wird mit Antragstellung/Angebotsanfrage berechtigt, beim Vorversicherer Auskünfte über den Schadenverlauf einzuholen.

Verbindlicher Antrag - Antrags-Modell
 Hiermit stelle ich einen verbindlichen Antrag!
 Die nach § 7 VVG erforderlichen Unterlagen =
 ■ das Produktinformationsblatt,
 ■ die Pflichtinformation und
 ■ die Bedingungswerke: ARB-RU 2007-VVG etc.,
 habe ich vor Antragstellung mit einer Antragskopie erhalten.

Ort/Datum/Unterschrift 1/Stempel des Antragstellers
 X _____

Angebotsanfrage - Invitatio-Modell
 Bitte geben Sie ein verbindliches Angebot zum Abschluss einer Rechtsschutzversicherung auf der Grundlage dieses individuell erstellten Antrags ab - alle Angaben (z.B. über Vorschäden) entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt dieser Angebotsanforderung.

Über die Annahme Ihres Angebots werde ich entscheiden, sobald mir Ihr Vorschlag in Form eines Versicherungsscheins zusammen mit dem Produktinformationsblatt, der Pflichtinformation und den Bedingungswerken: ARB-RU 2007-VVG etc. vorliegt.*
 Unterlagen bitte über Vermittler aushändigen!

* Bitte beachten Sie Ihr Widerrufsrecht von zwei Wochen - Einzelheiten sind auf der Rückseite ausführlich beschrieben. Hier finden Sie auch weitere wichtige Informationen. Einer Datenverarbeitung durch den Versicherer stimmen Sie ausdrücklich zu.

Ort/Datum/Unterschrift 2/Stempel des Antragstellers
 X _____

Ort/Datum/Unterschrift/Stempel des Interessenten
 X _____

Antrag / Angebotsanforderung TOP-STAR

Begriffe/Definitionen

1. Erweiterte Leistungen

- 1.1. **Erweiterter Verwaltungs-Rechtsschutz im privaten Bereich** bereits ab außergerichtlichen Verfahren (Widerspruchsverfahren)
- 1.2. **Erweiterungen im Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht**
 - 1.2.1. Über eine Beratung hinausgehende Tätigkeit;
 - 1.2.2. Unterhalts-Rechtsschutz (ohne Trennung/Scheidung),
 - 1.2.3. Vorsorgeverfügungen;
 - 1.2.3.1. Im Zusammenhang mit Krankheit/Pflege/Tod und
 - 1.2.3.2. Beratung zu Testamentsfragen.
- 1.3. **Immobilienbereich – für selbstbewohnte Wohneinheiten* – sofern nicht abgewählt**
 - 1.3.1. Erschließungs- und Anliegerabgaben, Planfeststellungsverfahren, Enteignungsverfahren sowie im Baugesetzbuch geregelte Verfahren** und selbstbewohnte Wohneinheiten im Ausland.

2. Zusatzversicherungen

2.1. Anstellungsvertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus seinem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person.

Bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro ohne Mehrprämie im **TOP-Rundum-Paket** (§ 26 ARB-RU 2007-VVG) TOP-STAR enthalten.

2.2. Vermögensschaden-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen, wenn der Versicherte aufgrund der im vereinbarten Geltungsbereich (Europa und die außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten) bestehenden gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen auf Ersatz eines Vermögensschadens aus seiner versicherten beruflichen Tätigkeit in Anspruch genommen wird.

3. Rabatte

3.1. Öffentlicher Dienst-Rabatt

Sie oder Ihr Ehegatte oder nichtehelicher Lebenspartner sind/ist oder waren/war (Pensionär) im Öffentlichen Dienst beschäftigt. Maßgeblich ist, dass auch in der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung eine entsprechende Einstufung möglich wäre.

3.2. Junge-Leute-Rabatt

Diesen Rabatt erhalten Sie, wenn Sie oder Ihr Ehepartner bzw. nichtehelicher Lebenspartner das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 28. Lebensjahres entfällt der Junge-Leute-Rabatt mit dem 30. Geburtstag.

3.3. Single-Rabatt – Single-Familie*

Diesen Rabatt erhalten Sie, wenn Sie **alleinstehend/alleinerziehend** und unverheiratet (ledig, geschieden, verwitwet) oder getrennt lebend sind.

Ihre minderjährigen und unverheirateten bzw. nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder ohne Altersgrenze, letztere längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungszugehöriges Entgelt erhalten (häusliche Gemeinschaft ist nicht nötig), sind mitversichert. Darüber hinaus sind die Kinder mitversichert, solange für diese Kindergeld- oder Kinderfreibetragsanspruch besteht.

Ihr in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen lebender, alleinstehender Elternteil oder Ihre nicht (mehr) erwerbstätigen Eltern sind mitversichert.

Heiraten Sie oder gehen Sie eine Lebensgemeinschaft ein, entfällt der Single-Rabatt.

3.4. Senioren-Rabatt

Diesen Rabatt (TOP-Sixty) erhalten Sie, wenn Sie oder Ihr Ehepartner bzw. nichtehelicher Lebenspartner das 60. Lebensjahr vollendet haben.

3.5. Berechnung von Rabatten/Abschlägen und Zuschlägen

Rabatte/Abschläge und Zuschläge werden stets risikoweise ermittelt. Die Tarifprämie ist die Basis für alle folgenden Rabatt-/Abschlags- und Zahlungsberechnungen. Von der (ermittelten) Prämie werden die jeweiligen Rabatte/Abschläge stufenweise abgezogen, wobei die einzelnen Zwischenergebnisse **nicht zu runden** sind. Erst die ermittelte **Endprämie** ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu **runden**. Mehrere Rabatt-/Abschlag-Prozentsätze dürfen somit **nicht addiert** werden.

4. Selbstbeteiligungen (SB)

Der von Ihnen je Rechtsschutzfall selbst zu tragende Anteil an einem Versicherungsfall.

5. Schadenfreiheitssystem

Eine tarifliche SB vermindert sich bei bestehenden, nicht gekündigten Verträgen bei Schadenfreiheit im Rahmen unseres Schadenfreiheitssystems (siehe ARB-RU 2007-VVG).

Die beim Vorversicherer bis zu einem Wechsel zu uns zusammenhängend erfüllten schadenfreien Versicherungsjahre rechnen wir Ihnen an (bis zur Schadenfreiheitsklasse 4).

Voraussetzung hierfür ist lediglich, dass Sie zu dem Antrag eine Selbstauskunft des anderen Versicherers beifügen.

Besondere Hinweise

1. Als Vertragsdauer

gilt die vereinbarte Vertragsdauer. Nach deren Ablauf verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um 1 Jahr, wenn nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf eine Kündigung zugeht.

2. Die Prämien

enthalten die laut Gesetz von Ihnen zu tragende Versicherungsteuer, die ungekürzt an das Finanzamt abgeführt wird.

3. Eine Wartezeit

von 3 Monaten gibt es bei unseren Produkten nur in den Leistungsarten

- Arbeits-Rechtsschutz (auch Anstellungsvertrags-Rechtsschutz und Versicherungsschutz für arbeitnehmerähnliche Dienstverhältnisse),

* Wartezeit = 3 Monate ** Teilversicherungssumme 1.000 Euro

Widerruf Ihrer Vertragserklärung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Wurde Ihnen auf Wunsch hin eine vorläufige Deckung erteilt, ist zu dieser kein Widerruf möglich. Die Frist beginnt **am Tag, nachdem** Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 (2) des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) - Produktinformationsblatt und Pflichtinformation - und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an uns: RECHTSSCHUTZ UNION Versicherungs-AG, 80323 München; Fax-Nr. 089 54853-665, oder Ihren Versicherungsvertreter.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihrer (gezahlten) Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten (oder fordern), wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihre gesamte (gezahlte) Prämie. Gezahlte Prämien erstatten wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang Ihres Widerrufs. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag (Umstellungsantrag), läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz sowie in einigen erweiterten Leistungen – siehe Begriffe/Definitionen, Textziffer 1. Die Anrechnung der Wartezeiten ist in unseren ARB-RU 2007-VVG geregelt.
- 4. **Monatliche Zahlungsweise**
setzt voraus, dass die Prämien aufgrund einer Einzugsermächtigung abgebucht werden können. Entfällt diese Voraussetzung, gilt vierteljährliche Zahlungsweise als vereinbart.
- 5. **Weltweite Deckung**
Allgemein besteht Versicherungsschutz weltweit. Versicherungsschutz in unbegrenzter Höhe besteht, soweit ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre, wenn ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden würde in: Europa und den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten. Versicherungsschutz bis 100.000 Euro besteht, wenn das zuständige Gericht nicht in diesem Bereich liegt (nicht bei gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeiten und bei »Timesharing«).

Allgemeine Hinweise

- 1. **Leistungs-Optimierung (LeO)** (§ 10 (A) ARB-RU 2007-VVG).
 - 1.1. Sie können bei Vertragsabschluss beantragen, dass neu eingeführte – verbesserte – Bedingungswerke der RU (ARB-RU) ohne zusätzliche Antragsdurchführung durch Sie – automatisch – ab der ersten auf die Einführung folgenden Hauptfälligkeit (= Beginn eines neuen Versicherungsjahres) – gelten sollen.
 - 1.2. Sie werden zur entsprechenden Hauptfälligkeit über die neuen Leistungen informiert. Stimmen Sie einer Umstellung Ihrer Rechtsschutzversicherung nicht zu, wird diese mit dem bisherigen Umfang (Prämie und Leistung) weitergeführt. Die Leistungs-Optimierung LeO ist damit auch für die Zukunft erloschen.

- 2. **Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz – BDSG –**
Sie als Versicherungsnehmer willigen ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch (unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages) für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-)Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Sie willigen ferner ein, dass der Versicherer allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und an den/die für Sie zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigen Sie weiter ein, dass der/die Vermittler Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn Sie vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnten (= Teil unserer Kundeninformation).

- 3. **Unsere Vertragsgrundlagen sind**
 - als »Standard« die ARB-RU 2007-VVG,
 - im Spezial-Straf-Rechtsschutz die VBS-RU 2007-VVG,
 - im Vermögensschaden-Rechtsschutz die VRB-RU 2007-VVG.Für die Verträge gilt deutsches Recht. Mehrere Risiken, die unter einer Versicherungsscheinnummer geführt werden, bilden einen rechtlich selbständigen Vertrag.

- 4. **Während der Vertragsdauer**
kann sich nach § 10 (B) ARB-RU 2007-VVG die Prämie aufgrund einer Beitragsanpassung erhöhen oder vermindern – eine Erhöhung ist frühestens nach 2 Jahren ab Versicherungsbeginn möglich.

- 5. **Schadenregulierung**
Um Ihnen im Leistungsfall die Neutralität unserer Entscheidungen zu verdeutlichen, haben wir die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbständiges Schadenabwicklungsunternehmen im Sinne von § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG, Stand: 01.01.2008) ausgliedert, die

RECHTSSCHUTZ UNION
Schaden GmbH
Sonnenstraße 33, 80331 München
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Wolfgang Stertenbrink
Geschäftsführer: Jörg Heger, Alexander von Heinz
Amtsgericht München, HRB 169553
Telefon 089 97895703-600
Telefax 089 97895703-650
E-Mail-Adresse Schaden@r-u.de

6. **Sie erreichen uns unter**
RECHTSSCHUTZ UNION
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Sonnenstraße 33, 80331 München
Telefon 089 54853-605
Internet-Adresse www.rechtsschutz-union.de
E-Mail-Adressen vorstand@r-u.de, kundendienst@r-u.de, orga@r-u.de.

Antrag zur Vertragsabschluss

ANTRAG

Die wichtigsten Änderungen zum neuen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Vertragsabschluss

Beratungs- und Dokumentationspflicht

Bisher keine Regelung

Neu geregelt in §§ 6 und 7 VVG

Versicherungsgesellschaft und Versicherungsvermittler sind künftig vor Abschluss eines Vertrages verpflichtet, die Versicherungsnehmer in einem nach Beratungsaufwand und Versicherungsprämie angemessenem Umfang zu beraten und zu informieren. Die Beratungsgespräche müssen dokumentiert werden. Bei einem Beratungsfehler entsteht eine Schadenersatzpflicht. In Ausnahmefällen räumt das neue Recht die Möglichkeit eines ausdrücklichen Verzehrs des Versicherungsnehmers auf die Beratung ein. Neu ist außerdem, dass sich die Beratungspflicht über den Vertragsabschluss hinaus über die gesamte Vertragslaufzeit ausdehnt, sofern ein Beratungsbedarf ersichtlich wird.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Bish. ger. in §§ 16-18 und 41 VVG

Neu geregelt in § 19 VVG

Die vorvertragliche Anzeigepflicht verpflichtet den Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss die Umstände anzugeben, nach denen die Versicherungsgesellschaft ausdrücklich in Textform gefragt hat. Der Versicherungsnehmer ist damit vom Risiko einer Fehleinschätzung, ob gewisse Umstände für das versicherte Risiko wichtig und erheblich sind, befreit. Das Rücktrittsrecht des Versicherers beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Anzeigepflichtverletzungen. Die Rechtsfolgen aus der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht verjähren nach spätestens 10 Jahren.

Widerrufsrecht

Bisher geregelt in § 5a VVG

Neu geregelt in §§ 8 und 9 VVG

Der Gesetzgeber räumt dem Versicherungsnehmer künftig ein zweiwöchiges Widerrufsrecht beim Vertragsabschluss ein. Dieses berechtigt den Kunden (privat wie auch gewerblich), sich ohne Angabe von Gründen von dem geschlossenen Versicherungsvertrag zu lösen. Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen.

Vertragslaufzeit

Laufzeit von Versicherungsverträgen

Bisher geregelt in § 8 VVG

Neu geregelt in § 11 VVG

Grundsätzlich haben beide Parteien die freie Entscheidung, für welchen Zeitraum sie einen Versicherungsvertrag abschließen wollen. Neu: Der Versicherungsnehmer ist bei einer Vertragslaufzeit von mehr als 3 Jahren berechtigt, den Versicherungsvertrag - unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten - zum Ablauf des dritten Jahres und eines jeden darauf folgenden Kalenderjahres, zu kündigen.

Zahlungsverzug der Erstprämie

Bisher geregelt in § 38 VVG

Neu geregelt in § 37 VVG

Sofern der Versicherungsnehmer den Zahlungsverzug bei der Erst- oder Einmalprämie nicht zu vertreten hat, kann der Versicherer künftig nicht mehr zurücktreten. Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur noch mit ausdrücklicher Erklärung möglich.

Abschaffung des Grundsatzes der Unteilbarkeit der Prämie

Bisher geregelt in § 40 VVG

Neu geregelt in § 39 VVG

Sollte der Versicherungsvertrag im Laufe des Versicherungsjahres vorzeitig gekündigt oder durch Rücktritt beendet werden, muss der Versicherungsnehmer die Prämie künftig nur noch bis zu diesem Zeitpunkt zahlen und nicht - wie bisher - die volle Jahresprämie.

Gefahrerhöhung

Bisher geregelt in §§ 16-29 VVG

Neu geregelt in §§ 23-27 VVG

Erhöht sich die Gefahr nach Abschluss des Versicherungsvertrages, muss dies dem Versicherungsunternehmen mitgeteilt werden. Neu: Erfolgt die Mitteilung über die Gefahrerhöhung nicht, wird das »Alles oder nichts Prinzip« aufgehoben. Hier gilt: Einfache Fahrlässigkeit führt dazu, dass die Versicherungsgesellschaft leisten muss. Grobe Fahrlässigkeit führt zu einer abgestuften Leistung in Abhängigkeit zum Verschulden des Versicherungsnehmers. Lediglich der nachweisliche Vorsatz führt dazu, dass der Versicherungsschutz verloren geht.

Wegfall des »Alles oder Nichts-Prinzips« im Versicherungsfall

Bisher geregelt in § 6 VVG

Neu geregelt in § 28 VVG

Bisher kann ein Versicherungsnehmer, wenn er sich grob fahrlässig verhält (z. B. bewusst Sicherheitsvorschriften ignoriert, oder den Aufklärungspflichten nach dem Schadenfall nicht nachkommt) den Versicherungsschutz vollständig verlieren. Zukünftig wird der Grad des Verschuldens nach einem abgestuften Modell berücksichtigt. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die volle Versicherungsleistung und bei grober Fahrlässigkeit prozentual ausgezahlt. Bei nachweislichem Vorsatz entfällt nach wie vor der Versicherungsschutz.

Grobe Fahrlässigkeit im Versicherungsfall

Bisher geregelt in § 61 VVG

Neu geregelt in § 81 VVG

Künftig führt ein grob fahrlässig herbeigeführter Versicherungsfall nicht mehr in jedem Falle zum Verlust des Versicherungsschutzes sondern zu einer prozentualen Kürzung der Leistung - je nach Verschuldungsgrad. Auch wenn nur leichte Fahrlässigkeit vorliegt, muss die Versicherungsgesellschaft in vollem Umfang leisten.

Verjährung und Ausschlussfrist

Bisher geregelt in § 12 VVG

Neu geregelt in § 15 VVG

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag wurden der allgemeinen Verjährungsfrist im Zivilrecht angeglichen (3 Jahre). Die bisherige Klageausschlussfrist von sechs Monaten wurde abgeschafft.

Versicherungsagentur



Peter Hojdem ;
Dipl.-Ing.(FH)
Versicherungsfachmann

Berliner Str. 24 ; 13189 Berlin, Tel. 030/4728031
Funk 0163/4728031 Fax 030/47301500

Beratungs- und Dokumentationsverzicht

Kundenwunsch

Der Kunde
wünscht ausdrücklich eine-Versicherung vom
Versicherungsunternehmen

Auf eine Beratung und Dokumentation wird ausdrücklich verzichtet¹

Hinweis

Herr/Frau ist darauf hingewiesen worden, dass sich der
Beratungsverzicht nachteilig auf die Möglichkeit auswirken kann, gegen den
Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch wegen
Verletzung von Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

Ergänzende Mitteilungen²

1. Der Makler ist im Vermittlerregister³ eingetragen.
2. Der Kunde kann die Eintragung auf der Internetseite www.vermittlerregister.de⁴ überprüfen.
3. Der Makler hält keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Versicherungsunternehmen.
4. Ein Versicherungsunternehmen hält keine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals am Versicherungsmakler.
5. Beschwerdestellen - außergerichtliche Streitbeilegung ? Versicherungsombudsmann e.V.,
Prof. Wolfgang Römer
Postfach 08 06 22
10006 Berlin

(weitere Informationen unter: www.versicherungsbudsmann.de)

Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung

Arno Surminski
Leipziger Str. 104
10117 Berlin

(weitere Informationen unter : www.pkv-ombudsmann.de)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

(weitere Informationen unter: www.bafin.de [Stichwort: Ombudsleute])

Unterschriften

Mehrfachagent
Peter Hojdem

Kunde